

## RECHTSORDNUNG des Österreichischen Ringsportverbandes

### KAPITEL 1 - ALLGEMEINES

#### § 1 Rechtsprechung

Der Österreichische Ringsportverband (ÖRSV) und seine Landesverbände (LV) haben im Rahmen ihres Sportbetriebes eine eigene Rechtsprechung.

#### § 2 Geltungsbereich

Die Rechtsprechung des ÖRSV erstreckt sich auf seine LV, die angeschlossenen Vereine, deren Mitglieder sowie auf alle Personen, die im ÖRSV und seinen LV eine Funktion ausüben.

#### § 3 Rechtsorgan

Die Rechtsprechung wird vom Rechtsausschuss (RA) des ÖRSV wahrgenommen. Verhängt werden können Ordnungsstrafen und Strafen im Sinne des § 31 dieser RO.

#### § 4 Rechtsgrundlagen

Als Rechtsgrundlagen dienen alle vom ÖRSV und seinen LV beschlossenen Satzungen und sonstige nationale und internationale Bestimmungen.

#### § 5 Regelung

Für die Regelung aller Angelegenheiten, die sich aus der Ausübung und der Organisation des Ringsports oder aus sonstigen Tätigkeiten des Verbandes und der Vereine ergeben, sind die nach den Satzungen vorgesehenen Verbandsorgane zuständig.

#### § 6 Rechtsvertretung

Berufsmäßige Parteien- und Rechtsvertreter können die Vereine und deren Mitglieder vertreten. Die Kosten solcher Vertretungsverhandlungen hat stets der Vertretene zu tragen. Jedweder Kostenrückersatz ist demgemäß ausgeschlossen.

#### § 7 Anzeigepflicht

Alle mit einer Funktion betrauten Personen des ÖRSV und deren LV haben die Pflicht, sämtliche strafbaren Verstöße, die zu ihrer Kenntnis gelangen, beim RA anzuzeigen.

#### § 8 Fehler von Verbandsorganen

Für das Verhalten von Verbandsorganen können Vereine oder deren Mitglieder nicht verantwortlich gemacht werden.

## § 9 Ärztliche Gutachten

Ärztliche Sachverständigen-Gutachten werden anerkannt. Die Organe des Verbandes haben generell das Recht, ärztliche Sachverständigen-Gutachten auf Kosten des Betroffenen anzufordern.

## KAPITEL 2 - RECHTSAUSSCHUSS

### § 10 Zusammensetzung

Der RA setzt sich aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern zusammen.

### § 11 Wahl des Rechtsausschusses

Der RA-Vorsitzende, die Beisitzer und Ersatzleute werden beim Verbandstag gewählt.

### § 12 Tätigkeit des Rechtsausschusses

Der RA hat die sportlichen Verfehlungen der Vereine und deren Mitglieder, sowie die Verstöße dieser gegen die Verbandsbestimmungen und Verbandsbeschlüsse zu ahnden. Die Festsetzung der Art und des Ausmaßes zu verhängender Strafen bleibt dem RA vorbehalten. Ferner behandelt er die aus dem Sportbetrieb entstehenden Differenzen. Er hat über alle aus sportlichen Konkurrenzen eingebrachten Proteste zu entscheiden. Für Proteste gegen die von Wettkampfleitungen getroffenen Entscheidungen ist der RA Berufungsinstanz.

### § 13 Befangenheit

Ist ein Mitglied des RA befangen oder verhindert, an der Verhandlung teilzunehmen, so wird es durch ein anderes Vorstandsmitglied ersetzt. Befangenheit tritt dann ein, wenn ein RA-Mitglied, Mitglied desselben Vereines ist wie ein Streitteil bzw. der Beschuldigte. Im besonderen Fall kann sich ein RA-Mitglied auch selbst als befangen erklären. Ein Rechtsausschussmitglied hat sich ferner auch selbst als befangen zu erklären, wenn die vollkommene Unparteilichkeit oder Unbefangenheit in der zu behandelnden Sache, in welcher Form auch immer, in Zweifel gezogen werden muss.

### § 14 Anzeige

Eine Anzeige ist zulässig bei allen Verstößen gegen die Satzungen, Ordnungen und Bestimmungen bei allen belastenden Anordnungen, soweit nicht der Rechtsbehelf des Protestes (§ 15 RO) zu Anwendung kommt. Die Anzeige kann sich gegen Einzelpersonen, Vereine oder Verbandsorgane richten. Sie ist innerhalb von sieben Tagen nach Bekanntwerden des zur Anzeige zugrundeliegenden Vorfalles schriftlich beim RA-Vorsitzenden (über Verbandsbüro) einzureichen und ist gebührenfrei.

Eine eingereichte Anzeige ist dem Betroffenen bzw. Beschuldigten vom RA-Vorsitzenden zur Kenntnis zu bringen.

Ein Kampfrichter ist verpflichtet, Anzeige zu erstatten, wenn eine Tötlichkeit, grobe Unsportlichkeit oder Beleidigung vorliegt. In diesen Fällen muss der Kampfrichter den Sportpass einbehalten.

Für diesen Fall gelten folgende Regelungen:

- a) Vom Zeitpunkt der Einbehaltung des Sportpasses ist der Aktive automatisch gesperrt.
- b) Der Kampfrichter hat den Sportpass unverzüglich zusammen mit der Anzeige an den RA-Vorsitzenden zu senden.
- c) Der RA-Vorsitzende hat über die vorläufige Entziehung der Starterlaubnis ohne unnötigen Verzug zu entscheiden.

### § 15 Protest

Mit dem Protest kann die Gültigkeit eines Ergebnisses einer Sportveranstaltung bzw. deren Wertung angefochten werden. Ein Protest kann nur erhoben werden, wenn die Wettkampfordnung oder die erlassenen Richtlinien und Ausführungsbestimmungen verletzt wurden. Die Partei, die gegen einen Verstoß Protest einreichen will, hat erst die Gegenpartei bzw. das Kampfgericht auf die Missstände hinzuweisen und ihre Abstellung zu verlangen. In einen laufenden Kampf darf dabei aber nicht eingegriffen werden. Wird die Abstellung der aufgezeigten Missstände verweigert oder die hinweisende Partei überhaupt nicht gehört, so ist beim Kampfgericht unverzüglich Protest mit Angabe des Verstoßes anzumelden. Anschließend ist der Protest auf dem Mannschaftsprotokoll zu vermerken, wobei der Protestgrund kurz angeführt werden muss. Die vorgeschriebene Protestgebühr ist auf das in den Richtlinien angeführte Konto innerhalb von sieben Tagen (Post- oder Bankstempel auf der Einzahlung ist maßgebend) einzuzahlen. Der Protest ist dann rechtswirksam eingelegt, wenn die nachfolgenden Bestimmungen erfüllt sind:

- a) Der Protestwerber muss eine schriftliche Begründung des Protestgrundes und das entsprechende Kampfprotokoll dem RA-Vorsitzenden (über Verbandsbüro) innerhalb einer Frist von sieben Tagen nachreichen. Der erste Tag ist immer der Veranstaltungstag. Mitglieder, Vereine und LV können sich mit einer Anzeige oder Protest an den RA wenden.
- b) Ein Protest kann nur eingereicht werden, wenn ein Regelverstoß behauptet wird. Tatsachenentscheidungen des Kampfrichters sind kein Regelverstoß im Sinne dieser Vorschrift und daher mit einem Protest nicht anfechtbar.

Ausgenommen von dieser Regelung sind aber nachstehende Sachentscheidungen:

- Tatsachenentscheidungen, welche außerhalb der offiziellen Kampfzeit liegen
- Tatsachenentscheidungen, welche eine Kampffraktion in Bezug auf die Kampfzeit betreffen
- Tatsachenentscheidungen, welche nachweislich auf einem Irrtum des Kampfgerichts beruhen

## § 16 Verwirkung des Rechts auf Anzeige oder Protest

Der Verein, dessen Mannschaft den Kampf abbricht, hat das Recht verwirkt, Anzeige zu erstatten oder Protest einzulegen.

Durch Unterzeichnung des Mannschaftsprotokolls wird das Recht auf Anzeigenerstattung nicht berührt.

## § 17 Zurückliegende Vergehen

Vergehen jeder Art, die erst nach Ablauf von drei Monaten nach deren Begehung zur Meldung gebracht werden und abgeschlossene Wettkämpfe beeinflussen, können nur noch mit Geldstrafen oder Verweisen geahndet werden.

In diesen Fällen kommt § 12 Abs. b und c der Strafordnung zur Anwendung.

## KAPITEL 3 - BERUFUNG

### § 18 Berufung

- a) Die Berufung ist zulässig gegen Urteile des RA. Mit der Berufung wird der Zweck verfolgt, durch die Anrufung einer höheren Instanz das Urteil des RA überprüfen zu lassen.
- b) Berufung einlegen kann jeder Verfahrensbeteiligte, soweit er durch ein Urteil des RA betroffen ist. Unabhängig davon können der ÖRSV bzw. die LV Berufung gegen Urteile einlegen.
- c) Die Berufung ist innerhalb von sieben Tagen nach Zustellung des Urteils unter gleichzeitiger Zahlung der Berufungsgebühr auf das Konto des ÖRSV schriftlich beim ÖRSV-Verbandsbüro einzureichen.
- d) Die Berufung muss gleichzeitig begründet werden. Sie muss enthalten:
  1. Die Erklärung, inwieweit das Urteil angefochten wird und welche Änderungen des Urteils beantragt werden.
  2. Die bestimmte Bezeichnung der im einzelnen anzuführenden Gründe der Anfechtung (Berufungsgründe).
- e) Die Berufung ist ohne mündliche Verhandlung als unzulässig zu verwerfen, wenn:
  1. Die Berufung nicht fristgerecht eingelegt ist.
  2. Die Berufungsgebühr gem. § 21 Abs. c der RO nicht bis zum Eintritt in die mündliche Verhandlung eingegangen ist oder die rechtzeitige Zahlung nachgewiesen wird.

## Österreichischer Ringsportverband

- f) Die Berufung ist ohne mündliche Verhandlung als unbegründet zurückzuweisen, wenn die Berufungseinlegung ohne Begründung erfolgt.
- g) Mit der Verwerfung der Berufung als unzulässig sowie der Zurückweisung der Berufung als unbegründet, ist das Urteil der 1. Instanz rechtskräftig.
- h) Stellen sich bei der Berufungsverhandlung Verfahrensmängel der 1. Instanz heraus, so kann die Berufungsinstanz die Angelegenheit zur erneuten Verhandlung an den RA zurückweisen.
- i) Die Berufungsinstanz hat in jedem Fall (außer Verfahrensmängel) in der Sache zu entscheiden.
- j) Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Dies trifft auf ausgesprochene Sperren nicht zu.

### § 19 Berufungsinstanz

Als Berufungsinstanz wird vom Vorstand jeweils ein neutrales Schiedsgericht gemäß den Satzungen nominiert. Die 3 bereits in 1. Instanz befassten Mitglieder des RA sind vom Berufungsverfahren zur Gänze ausgeschlossen.

## KAPITEL 4 - BEGNADIGUNG

### § 20 Begnadigungsrecht

Das Begnadigungsrecht steht nur dem Präsidium des ÖRSV zu. Ein Gnadengesuch ist nur dann zulässig, wenn mindestens die Hälfte der erkannten Strafe abgegolten ist. Ist bei Verurteilung wegen Tätlichkeit oder grober Unsportlichkeit nur auf Mindeststrafe erkannt, darf eine Begnadigung nicht ausgesprochen werden.

## KAPITEL 5 - GEBÜHREN

### § 21 Protest-/Berufungsgebühren

- a) Die Protestgebühr beträgt für Mannschaftskämpfe:
  - 1. Bundesliga € 100,00
  - 2. Bundesliga € 100,00
  - 3. Nationalliga € 50,00
- b) Bei Einzelmeisterschaften beträgt die Protestgebühr € 50,00.

c) Die Berufungsgebühr beträgt für:

Einzelmeisterschaften	€ 100,00
1. Bundesliga	€ 100,00
2. Bundesliga	€ 100,00
Nationalliga	€ 50,00

Die angeführten Gebühren müssen innerhalb der Frist von sieben Tagen auf das in den Richtlinien genannte Konto des ÖRSV eingezahlt werden. Die unter Pkt. b) genannte Gebühr ist sofort zu entrichten. Bei nicht rechtzeitiger Einzahlung verfallen Protest und Berufung.

## § 22 Verfall bzw. Rückzahlung der Gebühren

- Die Gebühren für Proteste verfallen bei Ablehnung.
- Die Gebühren können ganz oder teilweise zurückgezahlt werden, wenn dem Protest ganz oder teilweise stattgegeben wurde.
- Bei Rücknahme eines Protestes wird die Gebühr nach Abzug der bisher entstandenen Kosten zurückgezahlt.

## KAPITEL 5 - RECHTSAUSSCHUSSVERFAHREN

### § 23 Verhandlungsart

Über Anzeigen, Proteste und Berufungen ist unverzüglich zu verhandeln. Der RA-Vorsitzende entscheidet nach freiem Ermessen, ob ein schriftliches Verfahren durchgeführt oder eine mündliche Verhandlung anberaumt wird.

### § 24 Verhandlungstermin

Hat der RA-Vorsitzende eine Mündliche Verhandlung angeordnet, bestimmt er den Verhandlungstermin und lädt hierzu vor. Die Ladung soll den Parteien mindestens sieben Tage vorher zugehen.

Die Vereine sind verpflichtet, eingeladene Mitglieder zu RA-Sitzungen zu verständigen, bzw. diesen die schriftliche Ladung zu übergeben, da dem ÖRSV die Anschriften der Einzelmitglieder nicht bekannt sind.

### § 25 Beweismittel

Die Parteien tragen die Beweislast für die von ihnen aufgestellten Behauptungen. Bei einer mündlichen Verhandlung tragen die Parteien die Verantwortung für die Anwesenheit der Zeugen.

Der RA ist aber berechtigt, von sich aus Beweismittel beizubringen.

## § 26 Termingerechte Vorlage von Beweismitteln

Die Zustellung der Anzeige (§ 14) oder der Protestbegründung (§ 15) erfolgt durch den RA-Vorsitzenden mit gleichzeitiger Aufforderung, innerhalb von 7 Tagen (Poststempel) zu der Anzeige bzw. der Protestbegründung eine Stellungnahme abzugeben und sämtliche Beweismittel innerhalb derselben Frist anzubieten.

Ein nachträgliches Vorbringen von Stellungnahmen und Beweisen einer Partei kann als verspätet zurückgewiesen werden, wenn das in Verschleppungsabsicht geschieht.

Der RA-Vorsitzende kann nach freiem Ermessen oder auf begründeten Antrag eine Fristverlängerung gewähren.

Ergeben sich im Verlaufe des Verfahrens nicht angezeigte aber strafwürdige Handlungen einer Partei, gegen die bereits verhandelt wird, so kann der RA von sich aus, ohne ausdrückliche Anzeige - diese neuen Erkenntnisse in das laufende Verfahren einbeziehen, wenn sich die Partei darauf einlässt. Andernfalls kann vertagt und nach Ablauf der 14 tägigen Einlassungsfrist erneut verhandelt werden. Das anhängige Verfahren kann aber auch angeschlossen und wegen der in der Verhandlung bekannt gewordenen neuen Verstöße von Amts wegen ein neues Verfahren in Gang gesetzt werden. Der RA entscheidet hierbei nach freiem Ermessen.

## § 27 Akteneinsicht

Akteneinsicht ist den Parteien bzw. deren Vertreter nur bei gleichzeitiger Anwesenheit eines neutralen Mitgliedes eines Verbandsorganes gestattet. Stellungnahmen von Verbandsorganen dürfen zur Einsichtnahme nicht vorgelegt werden.

## § 28 Urteil

Die Urteilsberatung und das Abstimmungsergebnis sind geheim. Jedes Urteil besteht aus der Urteilsformel, der Begründung und der Rechtsmittelbelehrung.

## § 29 Urteilsformel

Die Urteilsformel hat zu enthalten:

- a) Name des Verurteilten
- b) Die ihm zur Last gelegte sportwidrige Handlung unter der Bezeichnung der angewendeten Strafbestimmung. Die ausgesprochene Entscheidung, Beginn und Ende der Strafe.
- c) Kosten des Verfahrens
- d) Anordnung der Sperre, für den Fall, dass Geldstrafen und Verfahrenskosten in der im Urteil gesetzten Frist nicht eingezahlt werden.
- e) Bei Berufungsurteilen die Erklärung, ob der Berufung stattgegeben oder ob sie zurückgewiesen wurde.

### § 30 Strafen

Der RA kann folgende Strafen aussprechen:

- a) Verweis
- b) Geldstrafen
- c) Platzsperrn
- d) Sperren
- e) Startverbote

Der RA-Antrag kann auch den Antrag auf Ausschluss aus dem ÖRSV stellen.

### § 31 Strafmilderungsgründe

Die Strafen können in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen - Unbescholtenheit, jugendliches Alter oder sonstige Milderungsgründe - auch bedingt verhängt werden.

Bei einem zweiten Verstoß ist keine bedingte Verurteilung mehr möglich.

### § 32 Beginn der Rechtskräftigkeit

Urteile werden nach Ablauf der Berufungsfrist rechtskräftig. Ist im Urteil eine Sperre ausgesprochen, beginnt diese gemäß den Anordnungen in der Urteilsentscheidung.

### § 33 Verständigung

Die beteiligten Parteien sind über den Ausgang einer Verhandlung schriftlich zu unterrichten.

Handelt es sich um ein Berufungsurteil, ist dem RA ebenfalls eine Urteilsausfertigung zu übermitteln. Die Entscheidung ist in der Homepage zu veröffentlichen.

## KAPITEL 6 - KOSTEN

### § 34 Verhandlungskosten

Sämtliche Kosten der Verhandlung werden dem Verurteilten bzw. dem Unterliegenden auferlegt. Bei Freispruch trägt die Verfahrenskosten der Verband.

Finden am gleichen Tag mehrere Verhandlungen statt, so kann der RA die Kosten anteilig nach seinem Ermessen festsetzen. Die Kostenentscheidung allein ist nicht anfechtbar.

### § 35 Kostenhaftung

Der Verein haftet für Kosten und Geldstrafen, die seinen Mitgliedern bzw. Funktionären auferlegt werden. Werden Geldstrafen und Verhandlungskosten in der festgesetzten Frist nicht bezahlt, sind die Ringer des betreffenden Vereines gesperrt. Diese Sperre wird bei Ertrag der Strafe mit sofortiger Wirkung aufgehoben.



### § 36 Kostenaufstellung

Die Verhandlungskosten setzen sich zusammen aus:

- a) Auslagen der RA-Mitglieder (Verpflegungsgeld, Fahrt- und Übernachtungskosten)
- b) Telefon, Porto- und Verwaltungskosten.

### § 37 Inkrafttretung

Die Rechtsordnung tritt gemäß Beschluss des Verbandstages vom 22. August 2015 in Wals/Salzburg in Kraft.